



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 5. März 2025

Nummer 112

Landkreis Heidekreis

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg vom 18.12.2020

Bek. v. d. Landkreis Heidekreis v. 18.02.2025 – NSGLü 002 –

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁾ i. V. m. den §§ 14 Absatz 4 und Absatz 6, 15, 16, 23 und 32 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)²⁾ sowie des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³⁾ wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 3 l) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen B (Nassgrünland und Mesophile Flachlandmähwiesen LRT 6510) darf zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen erfolgen:“

§ 5 Nr. 3 l) iii. wird wie folgt neu gefasst:

„Düngung mit max. 60 kg N pro Jahr und Hektar, 30 kg P pro Jahr und Hektar und 60 kg K pro Jahr und Hektar.“

§ 5 Nr. 3 m) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen C (Hutungen/Weide/Biotop) darf zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen erfolgen:“

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

²⁾ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26).

§ 5 Nr. 3 n) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen D (Mähweiden/Streuobstwiesen) darf zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen erfolgen:“

§ 5 Nr. 3 o) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen E (Mähweiden/Streuobstwiesen mit Grünland-Nutzung) darf zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen erfolgen.“

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt,

9. wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen
 - a) Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
 - b) natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist,erheblich schädigt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 18.02.2025

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

G r o t e